

## **Satzung des Turnvereins Grießen e.V.**

### **§ 1 Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen Turnverein Grießen e.V.  
Er hat seinen Sitz in Klettgau, Ortsteil Grießen, und ist durch Eintrag in das Vereinsregister beim Amtsgericht Waldshut-Tiengen rechtsfähig.
2. Der Verein ist Mitglied des Badischen Turner-Bundes e.V.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck Aufgaben und Grundsätze**

1. Vereinszweck ist die Förderung von Leibesübungen, insbesondere des Turnens. Das Ausüben anderer Sportarten ist möglich. Besondere Bedeutung kommt der Betreuung der Kinder und Jugendlichen zu.  
  
Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch
  - Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen,
  - Durchführung von Vorträgen, Kursen und Sportveranstaltungen,
  - Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleiter/innen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Die Mittel des Vereins sind nur für satzungsgemäße Zwecke zu verwenden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein begünstigt keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen.

### **§ 3 Gliederung**

Kinder und Jugendliche sind in einer Abteilung mit eigener Jugendordnung ( Jugendabteilung ) organisiert; sie sind in den Vereins-/Mitgliederversammlungen nicht stimmberechtigt.

Die Belange der Jugend werden geregelt durch die Jugendordnung des TV Grießen e.V., ihre Interessen werden durch die bis zu zwei Jugendwarte/innen im Vorstand geregelt.

Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene, in der Haushaltsführung unselbständige Abteilung gegründet werden.

#### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.
3. Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Alles Weitere ist in der Ehrenordnung des Vereins geregelt, die nicht Bestandteil der Satzung ist.

#### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat zum Ende eines jeden Kalenderhalbjahres zu erklären.
3. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grunde aus dem Verein ausgeschlossen werden:
  - wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
  - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins,
  - wegen grob unsportlichen und unkameradschaftlichen Verhaltens,
  - wegen fortgesetzter Nichtbeachtung der Anordnungen der Abteilungsleiter oder Turnratsmitglieder oder
  - bei Rückstand mit Beitragszahlungen von mehr als einem Jahr.
4. Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen drei Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.

Alle Pflichten und Verbindlichkeiten sind vor Austritt zu erfüllen.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszwecks an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.  
Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung, wobei das Stimmrecht mit 16 Jahren, das Wahlrecht ab Volljährigkeit besteht. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
3. Jedes Mitglied ist zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen verpflichtet. Sie zahlen mit Beginn des Kalenderhalbjahres, in dem sie eintreten.  
Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.  
Ehrenmitglieder sind von der Zahlungspflicht befreit.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind der Vorstand, der Turnrat und die Mitgliederversammlung.

## **§ 8 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:
  - den 3 Vorsitzenden Vorstand Sport, Vorstand Admin ( Administration ), Vorstand Kommunikation
  - dem/der Kassenwart/in
  - dem/der Pressewart/in
  - dem/der Oberturnwart/in
  - bis zu 2 Jugendwarten/innen
  - und bis zu 3 Beisitzer/innen
2. Vorstand im Sinn des Bürgerlichen Gesetzbuches ( BGB ) sind die 3 Vorsitzenden. Dabei wird der Verein durch mindestens 2 Vorsitzende gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
3. Der Vorstand im Sinn des BGB haftet gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

4. Die Vorstandsämter sind grundsätzlich Ehrenämter. Die Vorstandschaft kann jedoch beschließen, eine Tätigkeitsvergütung bis zur Höhe des nach § 3 Nr. 26a EStG steuerfrei bleibenden Betrages zu bezahlen.  
Diese Zahlungen müssen jährlich von den Mitgliedern der Generalversammlung genehmigt werden.

## **§ 9 Aufgaben und Bestellung des Vorstands**

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
2. Er ordnet und überwacht die Tätigkeit der einzelnen Abteilungen des Vereins.
3. Der Vorstand ist berechtigt für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen.
4. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit in den Vorstandssitzungen. Er ist bei Anwesenheit von mindestens 5 Vorstandsmitgliedern beschlussfähig.  
Er ist berechtigt verbindliche Ordnungen für den Verein zu erlassen, wobei diese Ordnungen nicht Bestandteil der Satzung sind bzw. werden.
6. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von 2 Jahren gewählt. In den Jahren mit ungeraden Zahlen werden der Vorstand Admin, der Oberturnwart sowie der Pressewart gewählt; in den Jahren mit geraden Zahlen werden die Vorstände Sport und Kommunikation, Kassenwart und die Beisitzer gewählt.  
Die Jugendwarte/innen sind in ihrem Wahljahr im Amt zu bestätigen.  
Mitglieder des Vorstands können nur Vereinsmitglieder werden; mit dem Ende der Vereinsmitgliedschaft endet automatisch die Vorstandstätigkeit.
7. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Vorstandsmitglieder berechtigt, ein Vereinsmitglied bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.
8. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

## **§ 10 Turnrat**

1. Der Turnrat setzt sich zusammen aus:
  - dem Vorstand
  - den Übungsleiter/innen als Vertreter der einzelnen Gruppen und
  - den Abteilungsleiter/innen bzw. deren Vertreter/innen

2. Der Turnrat unterstützt den Vorstand in seiner Tätigkeit.
3. Die Abteilungs- und Übungsleiter/innen werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren in ihrer Funktion bestätigt.

## **§ 11 Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn  $\frac{1}{4}$  der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

Die Tagesordnung muss enthalten:

- Bericht des Vorstands und der Abteilungs- und Übungsleiter
- Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Neuwahlen
- Wünsche und Anträge

In der Tagesordnung können nur Anträge aufgenommen werden, die dem Vorstand mindestens 5 Tage ( bei Anträgen auf Satzungsänderung mindestens 4 Wochen ) vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden.

Dringlichkeitsanträge bedürfen zur Zulassung mindestens  $\frac{2}{3}$  Stimmenmehrheit der Mitgliederversammlung.

## **§ 12 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- die Entgegennahme des Berichts des Vorstandes,
- die Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer/innen,
- die Entlastung und Wahl des Vorstandes
- die Wahl der Kassenprüfer/innen
- die Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit
- Satzungsänderungen
- die Entscheidung über die Einrichtung von Abteilungen und deren Leitung
- die Beschlussfassung über Anträge
- die Auflösung des Vereins

### **§ 13**

#### **Einberufung der Mitgliederversammlung**

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung im Gemeindeblatt der Gemeinde Klettgau. Zwischen dem Tage der Veröffentlichung im Gemeindeblatt und dem Termin der Mitgliederversammlung muss eine Frist von mindestens 10 Tagen liegen.

Für eine außerordentliche Mitgliederversammlung genügt eine Ladungsfrist von 5 Tagen.

Anträge auf Satzungsänderung müssen unter Benennung der abzuändernden Vorschrift mitgeteilt werden.

### **§ 14**

#### **Ablauf und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird von einem der 3 Vorstandsvorsitzenden geleitet. Bei deren Verhinderung bestimmt die Mitgliederversammlung eine/n Leiter/in mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.
3. Für die durchzuführenden Wahlen in der Mitgliederversammlung und die Entlastung des Vorstandes ist ein Wahlleiter zu bestimmen. Zur Gültigkeit der jeweiligen Wahl genügt die einfache Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder; zwischen mehreren Kandidaten mit gleicher Stimmanzahl ist eine Stichwahl durchzuführen.
4. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Über Anträge auf Satzungsänderung kann nur abgestimmt werden, wenn sie 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei dem Vorstand Admin des Vereins eingegangen und in der Einladung mitgeteilt worden sind.
5. Der Beschluss über die Änderung des Vereinszwecks oder der Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von 9/10 der anwesenden Mitglieder.

## **§ 15 Ordnungen**

Zur Durchführung der Satzung hat der Vorstand eine Geschäftsordnung, eine Jugendordnung, eine Finanz- bzw. Abrechnungsordnung, eine Ehrenordnung sowie eine Ordnung für die Benutzung der Sportstätten zu erlassen.

Der Vorstand ist berechtigt, zur Führung des Vereins und seiner Geschäfte weitere Ordnungen zu erlassen.

Die Ordnungen werden mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vorstandes beschlossen.

Alle Ordnungen sind bzw. werden nicht Bestandteil der Satzung.

## **§ 16 Protokollierung von Beschlüssen**

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen, des Vorstandes und des Turnrats ist unter der Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist von einem Vorsitzenden bzw. dem/der Versammlungsleiter/in zu unterschreiben.

## **§ 17 Kassenprüfer**

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Personen zur Kassenprüfung. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassenprüfer/innen haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege einmal im Geschäftsjahr vor der Mitgliederversammlung sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer/innen erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der/des Kassewartes/in und der übrigen Vorstandsmitglieder.

## **§ 18 Haftung des Vereins**

1. Der Verein haftet in keiner Weise für mutwillig entstandene Schäden und für persönliche Verluste.
2. Sportunfälle sind von diesem Paragraph ausgeschlossen.

**§ 19**  
**Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins treuhänderisch zur Aufbewahrung an die Gemeinde Klettgau bis zur Gründung eines neuen Turnvereins in Grießen. Sollte innerhalb von 5 Jahren kein neuer Turnverein gegründet werden, hat die Gemeinde Klettgau das Vereinsvermögen zur Förderung des Sports zu verwenden.

**§ 20**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung ist in der vorliegenden Fassung von der Mitgliederversammlung des Vereins am 21.03.2014 beschlossen worden.